

Sommerreifen im Winter?

Jedes halbe Jahr muss ich die Reifen wechseln, was mich nicht nur Geld, sondern auch Zeit kostet. Muss ich jetzt die Sommerreifen zwingend auf die Winterreifen wechseln?

Es gibt in der Schweiz keine gesetzliche Winterreifenpflicht. Aber der Fahrzeuglenker ist verpflichtet, sein Fahrzeug in jeder Situation beherrschen zu können (Art. 31 SVG). Ausserdem ist er verantwortlich für die Betriebssicherheit seines Fahrzeuges (Art. 29 SVG). Kommt es zu einem Unfall oder einer Behinderung des Verkehrs bei dem die ungenügende Bereifung des Fahrzeuges mitursächlich ist (Sommerreifen bei winterlichen Verhältnissen, ungenügendes Profil des Winterreifens), so löst dies einerseits ein Strafverfahren und andererseits ein Verfahren vor dem Strassenverkehrsamt aus. Im Strafverfahren kann der Lenker mit einer Freiheitsstrafe bis zu max. 3 Jahre oder einer Geldstrafe bestraft werden (Art. 90 Abs. 2 SVG). Das Strassenverkehrsamt wiederum prüft im Administrativmassnahmeverfahren, ob die Widerhandlung zu einem Führerausweisentzug führt.

Nicht zu vernachlässigen ist auch die versicherungsrechtliche Seite. Die Kaskoversicherung deckt die Kosten bei einem Unfall beim eigenen Auto ab. Je nach Unfallhergang und Zustand des Fahrzeuges, wozu auch die Bereifung gehört, kann das Verhalten des Lenkers als grobfahrlässig beurteilt werden. Sofern Sie in Ihrer Autoversicherung den Zusatz «Grobfahrlässigkeit» nicht miteingeschlossen haben, müssen Sie mindestens einen Teil des eigenen Schadens selber übernehmen. Ist beim Unfall ein Schaden an einem anderen Auto entstanden, so wird dies über die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung geregelt. Die Versicherung wird den Schaden des Geschädigten übernehmen. Sollte jedoch Grobfahrlässigkeit vorliegen, so wird die Versicherung in einem zweiten Schritt auf Sie Rückgriff nehmen, das heisst, Sie müssen den Schaden des anderen Fahrzeuges ganz oder teilweise selber tragen.

Da ein Unfall im Winter mit Sommerreifen sehr teuer werden kann, empfehle ich Ihnen dringend auf die Winterreifen zu wechseln. Für das Reifenwechseln können Sie sich folgende Faustregel merken: Die Winterreifen sollten Sie von Oktober bis Ostern schützen. Natürlich handelt es sich dabei nur um eine Faustregel. Sollten Sie zum Beispiel regelmässig in die Berge fahren, wo es länger kalt und eisig ist, müssen Sie die dortigen Wetterbedingungen immer auch miteinbeziehen.



**Manuela Looser-Herzog,
Rechtsanwältin und
öffentliche Notarin**

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG
Gossau**

www.kuenglaw-sg.ch